

# **1. Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Gesetzgebungsakts**

## **Bezeichnung der Bemerkung (ex-ante)**

Erster (Ex-ante-)Bewertungsbericht (Bemerkung) zum Gesetzesentwurf „Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. 339 vom 25. April 2006 über die Anforderungen an die Auslegung, den Einbau, die Konformitätsbewertungsverfahren und die Marktüberwachung von Lagertanks für gefährliche chemische Stoffe und chemische Zubereitungen (Produkte)“

## **1.1. Rechtsgrundlage**

### **Begründung der Erstellung**

Gesetzgebungsakt/Entschließung des Ministerpräsidenten

### **Beschreibung**

Um die vom Ministerkabinett in seiner Sitzung Nr. 29 vom 16. Juli 2024 angenommene Aufgabe zu erfüllen, arbeitet das Wirtschaftsministerium bis zum 1. November 2024 Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. 339 vom 25. April 2006 „Verordnung über die Anforderungen an die Auslegung, den Einbau, die Konformitätsbewertungsverfahren und die Marktüberwachung von Lagertanks für gefährliche chemische Stoffe und chemische Zubereitungen“ aus und legt sie dem Kabinett zur Prüfung vor.

## **1.2. Ziel**

### **Beschreibung des Ziels**

Die derzeitige Regelung verbessern, Unstimmigkeiten beseitigen und die grundlegenden Anforderungen zwischen mehreren Verordnungen, in denen die Anforderungen an die Planung, Herstellung und Installation stationärer Behälter festgelegt sind, mit der Regelung des Bauprozesses harmonisieren.

### **Datum des Inkrafttretens**

Nach regulärem Verfahren

## **1.3. Derzeitiger Stand, Probleme und Lösungen**

### **Derzeitiger Stand**

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die technische Überwachung gefährlicher Ausrüstung bezeichnet der Begriff „gefährliche Ausrüstung“ Ausrüstung und Baugruppen, die infolge unsachgemäßer Verwendung und Wartung das Leben und die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die materiellen Werte gefährden können und die während ihrer Nutzung der staatlichen Überwachung und Kontrolle unterliegen, die in diesem Gesetz und den in Gesetzen und Vorschriften festgelegten Kontrollen festgelegt sind. Ein ortsfester Tank, in dem gleichzeitig Kraftstoff,

flüssiger Brennstoff und Stoffe, die nach den Gesetzen und Vorschriften über den Brandschutz brennbare Flüssigkeiten sind, gelagert werden können, gilt als gefährliche Anlage – mehr als 10 m<sup>3</sup>. Wenn Benzin in einem Tank gelagert wird, gilt ein ortsfester Tank, in dem mehr als 2,5 m<sup>3</sup> Benzin gleichzeitig gelagert werden können, als gefährliche Anlage.

Als Marktüberwachungsbehörde führt das Zentrum für den Schutz der Verbraucherrechte (im Folgenden „ZSV“) die in den Gesetzen und Verordnungen über die technische Überwachung und den Bau von Tanks vorgesehenen Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass Tanks auf dem lettischen Markt in Verkehr gebracht werden, die bei ordnungsgemäßer Installation und Verwendung das Leben, die Gesundheit und die Umwelt von Menschen nicht gefährden. Gemäß der Kabinettsverordnung Nr. 384 vom 28. August 2001 mit dem Titel „Verfahren zur technischen Überwachung von Behältern zur Lagerung gefährlicher Stoffe“ (im Folgenden: Kabinettsverordnung Nr. 384/2001) muss die ZSV einen ortsfesten Behälter als gefährliche Anlage registrieren, wenn er

- 1) mindestens 2,5 m<sup>3</sup> Ottokraftstoff fasst;
- 2) mindestens 10 m<sup>3</sup> Dieselmotoröl fasst.

Analoge Unterschiede, abhängig von der Art des gelagerten Brennstoffs, werden auch für die technische Überwachung des Tanks sowie die Konstruktion, Herstellung und Installation von stationären Tanks festgestellt. Da die Anforderungen für die Registrierung einer gefährlichen Anlage für jeden einzelnen Tank (mit einer Kapazität von mehr als 2,5 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup>) gelten, ist es möglich, Kraftstoff in mehreren kleineren Tanks zu lagern, und sie müssen nicht als gefährliche Ausrüstung registriert werden, obwohl das Gesamtvolumen jeweils 2,5 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> überschreiten wird.

Die Anforderungen an einen Tank und seine Sicherheit beziehen sich auf seine Struktur als Ganzes, bestehend aus:

1. stationär installierte Tanks;
2. technologische Ausrüstung, die die sichere und geeignete Lagerung von Stoffen sowie von Elementen gewährleistet, die an den Oberflächen des Tanks befestigt sind (z. B. Luken, Gelenke, Stützen, Griffe);
3. undurchlässige Gehäuse der zweiten Stufe – Schutzsysteme, die das Auslaufen von gespeicherter Flüssigkeit in den Boden oder das Grundwasser verhindern, wenn der Behälter oder die Ausrüstung ein Leck oder ein Versickern aufweist. Das Schutzsystem umfasst Doppelwände, synthetische Membranstreifen, vorbereitete Erdwälle, Betonbarrieren oder gleichwertige Materialien, die die Ausbreitung von verschütteten Stoffen verhindern.

Tanks mit einer Kapazität von mehr als 2,5 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> müssen bei einer vollständigen technischen Prüfung gefährlicher Ausrüstung entleert werden. Da er

vor einer vollständigen technischen Inspektion aus dem Lager entfernt werden muss, sollte ein Reservetank für die Lagerung von Kraftstoff vorgesehen werden.

Um Gefahr für das menschliche Leben, die Gesundheit und die Umwelt bei sachgemäßer Verwendung von Tanks zu verhindern, muss die Vermarktung, Konstruktion, Herstellung, Installation und Inspektion von Tanks, einschließlich Brennstofftanks, in den regulierten Bereich fallen. Die allgemeinen Grundsätze der Konformitätsbewertung im regulierten Bereich und der Akkreditierungssysteme im regulierten und nicht regulierten Bereich sowie die allgemeinen Grundsätze der Marktüberwachung sind im Gesetz über die Konformitätsbewertung festgelegt.

Die Kabinettsverordnung Nr. 339 vom 25. April 2006 „Verordnungen über die Anforderungen an die Auslegung, den Einbau, die Konformitätsbewertungsverfahren und die Marktüberwachung von Lagertanks für gefährliche chemische Stoffe und chemische Zubereitungen (Produkte)“ (im Folgenden „Kabinettsverordnung Nr. 339/2006“) enthält grundlegende Anforderungen an die Auslegung, die Herstellung und den Einbau stationärer Tanks für die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe und chemischer Zubereitungen (Produkte) (die auch Kraftstofftanks über 10 m<sup>3</sup> umfassen) und die Vorkehrungen für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen, die Konformitätsbewertung und die Marktüberwachung der Tanks. Darüber hinaus sind die Bau-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften sowie die Anforderungen der geltenden Normen und Herstelleranweisungen zu berücksichtigen.

Die Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 legt Anforderungen an den auf einer Baustelle zu errichtenden Tank fest, um eine fachliche Prüfung des Bauentwurfs (gemäß Unterabschnitt 4.6 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006), die technische Überwachung der Bauarbeiten (gemäß Unterabsatz 4.7 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006), die Erstellung einer Konformitätserklärung und technischer Unterlagen sowie die Inbetriebnahme des gebauten Tanks durch die Abnahmekommission (§ 113 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006) durchzuführen. In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die notifizierte Stelle beauftragt wird, eine sachverständige Prüfung der Bauplanung und Überwachung der Bauarbeiten für Tanks, die auf Baustellen gebaut werden sollen, durchzuführen. Die Anforderungen an die Durchführung des Bauverfahrens sind auch in der Kabinettsverordnung Nr. 253 vom 9. Mai 2017 „Bauvorschriften für einzelne Tiefbauwerke“ (im Folgenden „Kabinettsverordnung Nr. 253/2017“) und der Kabinettsverordnung Nr. 500 vom 19. August 2014 über die allgemeine Bauverordnung (im Folgenden „Kabinettsverordnung Nr. 500/2014“) festgelegt. Was die sachverständige Prüfung eines Bauwerksentwurfs betrifft, so unterscheiden sich die Anforderungen dieser Verordnung – die sachverständige Prüfung eines Bauwerksentwurfs ist nur für Ingenieurbauwerke der dritten Gruppe erforderlich. In Bezug auf die Durchführung der technischen Überwachung von Bauarbeiten heißt es in der Kabinettsverordnung Nr. 500/2014, dass die Überwachung von Bauarbeiten nur für Tiefbaukonstruktionen

der dritten Gruppe (Tanks mit einem Bauvolumen von mehr als 5 000 m<sup>3</sup>) erforderlich ist oder wenn der Bau von Tiefbaukonstruktionen der zweiten und dritten Gruppe zu Lasten öffentlicher Personen erfolgt. In Bezug auf die Inbetriebnahme ist in der Kabinettsverordnung Nr. 253/2017 vorgesehen, dass der Initiator des Baus der Einrichtung, die die Funktionen des Bauausschusses wahrnimmt, eine Bescheinigung über die Betriebsbereitschaft des Ingenieurbauwerks vorlegt.

Daher ist es notwendig, Unstimmigkeiten zwischen den drei Verordnungen zu beseitigen, die die Anforderungen des Tankbauverfahrens festlegen – Kabinettsverordnung Nr. 253/2017, Kabinettsverordnung Nr. 500/2014 und Kabinettsverordnung Nr. 339/2006.

## **Probleme und Lösungen**

### **Beschreibung des Problems**

Da die Kabinettsverordnung Nr. 107 vom 12. März 2002 „Verordnungen über das Verfahren zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und chemischer Erzeugnisse“, mit der Anforderungen auf der Grundlage der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/45/EG festgelegt wurden, seit dem 1. Juni 2015 nicht mehr in Kraft ist und da die Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen derzeit in der Verordnung Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung Nr. 1907/2006 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1272/2008) festgelegt sind, ist § 3 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 zu erläutern, der Verweise auf ungültige Rechtsakte enthält, indem die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach den in der Verordnung Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenkategorien von Stoffen festgelegt wird.

Um die Terminologie vollständig an die im Chemikaliengesetz verwendete Terminologie anzugleichen, wäre es außerdem erforderlich, den Titel der Verordnung so zu aktualisieren, dass er mit der Terminologie im Text der Verordnung übereinstimmt, in der auf die Ersetzung der Worte „chemische Zubereitungen (Erzeugnisse)“ durch das Wort „Mischungen“ Bezug genommen wird. Es ist auch notwendig, die Absätze 1 und 2 sowie die Unterabsätze 23.3, 23.5 und 40.5 der Verordnung eindeutiger zu formulieren, um die richtige Terminologie zu verwenden.

Die Kategorien chemischer Stoffe und Gemische, die mit diesem Entwurf in der Verordnung Nr. 339/2006 des Kabinetts festgelegt und identifiziert wurden, bleiben unverändert und standen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit den Gefahrenrisiken und -faktoren der betreffenden chemischen Stoffe und Gemische.

Gleichzeitig wurden identische Änderungen an der Kabinettsverordnung Nr. 384 vom 28. August 2001 „Verfahren zur technischen Überwachung von Lagertanks für gefährliche Stoffe“ bereits 2021 vorgenommen, und zwar durch die Kabinettsverordnung Nr. 459 vom 6. Juli 2021, „Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. 384 vom 28. August 2001, „Verfahren zur technischen Überwachung von Lagertanks für gefährliche Stoffe“.“

### **Beschreibung der Lösung**

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Titel der bestehenden Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 zu präzisieren, indem die Wörter „chemische Zubereitungen (Erzeugnisse)“ durch das Wort „Mischungen“ ersetzt werden (Absatz 1 des Verordnungsentwurfs).

Der Wortlaut der Unterabsätze 3.1, 3.2 und 3.3 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 sollte ebenfalls umformuliert werden, um die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach den in der Verordnung Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenkategorien von Stoffen zu präzisieren (Absatz 4 des Verordnungsentwurfs).

### **Beschreibung des Problems**

§ 1 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 entspricht nicht in vollem Umfang dem Auftrag an das Kabinett gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Konformitätsbewertung, wie er in § 100 der Kabinettsverordnung Nr. 108 vom 3. Februar 2009 über die Ausarbeitung von Entwürfen von Rechtsakten vorgesehen ist.

### **Beschreibung der Lösung**

Absatz 1 der Verordnung wurde präzisiert, um dem Mandat des Kabinetts gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Konformitätsbewertung nachzukommen.

### **Beschreibung des Problems**

Soweit es sich bei dem Tank um eine Struktur handelt, ist der Bauprozess einer solchen Struktur in der Kabinettsverordnung Nr. 253/2017 geregelt. Diese Vorschriften bestimmen in Abhängigkeit von den Abmessungen des Bauwerks (bei einem Tank das Volumen) den Inhalt der erforderlichen Bauabsichtsdokumentation (Bauplanung) sowie die Anforderungen an die Inbetriebnahme. Darüber hinaus werden Fragen im Zusammenhang mit der obligatorischen Sachverständigenprüfung bereits in der Bauverordnung behandelt (siehe § 46 der Kabinettsverordnung Nr. 500/2014). Das Baugesetz sieht bereits die Haftung der am Bauprozess Beteiligten (sowohl des Planers als auch des Bauunternehmers (des Auftragnehmers)) vor (siehe § 19 Absatz 2 Absätze 1 und 4 des Baugesetzes). Daher müssen diese Fragen in der Verordnung Nr. 339/2006 des Kabinetts nicht behandelt werden.

### **Beschreibung der Lösung**

Aus diesem Grund ist es notwendig, damit dies nicht im Widerspruch zur Regulierung des Bausektors steht:

- Unterkapitel 4.6 und 4.7 sowie Kapitel 6 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 streichen.
- Klarstellung der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006, wonach die Verordnung über die Zertifizierung nicht für Tanks gilt, die im Rahmen des Bauprozesses errichtet wurden;
- alle Bestimmungen im Zusammenhang mit dem „Auftragnehmer“ streichen;

- Es ist gesondert darauf hinzuweisen, dass Anforderungen, wie sie für Materialien gelten, die für den Bau von Tanks verwendet werden, auch für Tanks gelten, die sich im Bau befinden — vor Ort als Bauwerke (siehe Unterkapitel 3.4 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006).

Es ist auch erforderlich, die Verordnungen durch einen Vorbehalt zur Bauverordnung zu ergänzen, und die Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 wurde daher durch die Hinzufügung von § 4<sup>1</sup> ergänzt.

### **Beschreibung des Problems**

Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Konformitätsbewertung notifiziert die Kommission für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (im Folgenden „Notifizierungskommission“) der Europäischen Kommission Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungen im regulierten Bereich durchführen. Die verbindliche Kabinettsverordnung Nr. 1376 vom 3. Dezember 2013 über das Verfahren zur Einsetzung eines Notifizierungsausschusses und das Verfahren für den Beschluss des Ausschusses und die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen, die die Konformitätsbewertung im regulierten Bereich durchführen, an die Europäische Kommission (im Folgenden „Kabinettsverordnung Nr. 1376/2013“) legt wiederum das Verfahren für die Einsetzung eines Notifizierungsausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) und das Verfahren für den Beschluss des Ausschusses und die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen, die die Konformitätsbewertung im regulierten Bereich durchführen, an die Europäische Kommission fest. Unterabschnitt 2.1 der Kabinettsverordnung Nr. 1376/2013 sieht vor, dass Stellen, die Konformitätsbewertungen im regulierten Bereich durchführen und der Europäischen Kommission notifiziert werden, als notifizierte Stellen gelten.

§ 8 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 sieht vor, dass die Konformität hergestellter Tanks von einer Zertifizierungsstelle, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß den Rechtsvorschriften über die Bewertung, Akkreditierung und Beaufsichtigung von Konformitätsbewertungsstellen akkreditiert ist, oder von einer anderen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (im Folgenden „benannte Stelle“) bewertet wird.

Um Inkonsistenzen bei der Benennung der benannten Stelle zu vermeiden, die sich in den verbindlichen Rechtsakten nach dem Gesetz über die Konformitätsbewertung finden, ist es notwendig, den in der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 verwendeten Begriff zu präzisieren.

### **Beschreibung der Lösung**

Zur Klarstellung des in der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 verwendeten Begriffs „benannte Stelle“ wurde Unterabsatz 8.1 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 umformuliert, wonach die Konformität der hergestellten Behälter von einer

Zertifizierungsstelle bewertet werden muss, und der Begriff „benannte Stelle“ wurde im gesamten Text der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 durch den Begriff „Zertifizierungsstelle“ ersetzt (§§ 6, 7, 8, 15, 17, 18, 24, 27–63, 66 des Verordnungsentwurfs).

### **Beschreibung des Problems**

Die Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 sieht vor (§§ 76, 87 und 96), dass die Entscheidung der Zertifizierungsstelle beim Wirtschaftsministerium nach den in der Verwaltungsverfahrensordnung festgelegten Verfahren angefochten werden kann. Zertifizierungsstellen sind juristische Personen des Privatrechts; sie sind daher keine staatlichen Verwaltungsorgane, die in Bezug auf ihre ausgestellten Dokumente und Entscheidungen an das Verwaltungsverfahrensgesetz gebunden sind. Entscheidungen von Zertifizierungsstellen können daher nicht beim Wirtschaftsministerium oder nach den im Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegten Verfahren angefochten werden. Daher müssen die einschlägigen Anforderungen und Absätze der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 präzisiert werden, um sicherzustellen, dass sie der Realität und Praxis entsprechen, in der zwei private Rechteinhaber (z. B. der Hersteller und die Zertifizierungsstelle) ihre Interessen verteidigen und sie nach den in der Zivilprozessordnung festgelegten Verfahren gerichtlich beilegen können.

### **Beschreibung der Lösung**

Die §§ 67, 76, 87 und 96 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 wurden präzisiert, indem der Satz gestrichen wurde, wonach die Entscheidung der Zertifizierungsstelle nach den in der Verwaltungsverfahrensordnung festgelegten Verfahren angefochten werden kann. Folglich werden die betroffenen juristischen Personen in der Lage sein, ihre Interessen zu verteidigen und Streitigkeiten vor Gericht nach dem in der Zivilprozessordnung festgelegten Verfahren beizulegen.

### **Beschreibung des Problems**

In § 10 der Kabinettsverordnung Nr. 339/2006 ist die gegenseitige Anerkennung von außerhalb Lettlands in Lettland erzeugten Tanks unter der folgenden Bedingung vorgesehen: Tanks, die gemäß den Rechtsvorschriften über Tanks in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in Verkehr gebracht wurden. Die Prüfung einer solchen Bestimmung führt zu dem Schluss, dass eine solche Bestimmung sehr restriktiv ist und somit den freien Verkehr des Tanks als Produkt auf dem Markt erheblich einschränkt.

Daher muss in dem Entwurf die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Tanks präzisiert werden, wobei in Fällen, in denen Tanks mit Ursprung in anderen Ländern als Lettland auf dem Markt in Lettland angeboten werden, der Rechtsrahmen des jeweiligen Landes eine gleichwertige Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten muss. Eine solche Abweichung vom Grundsatz des freien Warenverkehrs, der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist, sowie von der durch die Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung festgelegten Klausel über die

gegenseitige Anerkennung beruht auf Erwägungen der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie des Umweltschutzes, da bekanntlich gefährliche chemische Stoffe und Gemische in solchen Lagertanks gelagert werden. Es gibt jedoch keine harmonisierten Anforderungen für diese Tanks auf Ebene der Europäischen Union, was bedeutet, dass es in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Türkei oder in einem der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise keine regulatorischen Anforderungen für die Auslegung, Installation und Konformitätsbewertung von Behältern gibt.

Gleichzeitig wird der Entwurf der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert, sodass es möglich sein wird, diese Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Verwendung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung an die Europäische Kommission anzugleichen.

### **Beschreibung der Lösung**

Absatz 10 wird durch den Entwurf umformuliert, um weniger restriktive Bestimmungen für einen Tank vorzusehen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, sofern der Rechtsrahmen des betreffenden Staates eine gleichwertige Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gewährleistet.

### **Wurden andere Möglichkeiten bewertet?**

Nein

### **Wurde die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen sowie der Kosten und des Nutzens bewertet?**

Ja

### **Beschreibung**

Die Bewertung erfolgte im Rahmen des Informationsberichts „Über die Bedingungen und das Volumen der dauerhaften Lagerung von Brennstoffen in Einrichtungen von Institutionen und Wirtschaftsteilnehmern, die kritische Infrastrukturen bereitstellen“, in dem der Schluss gezogen wurde, dass solche Änderungen Unstimmigkeiten in verbindlichen Gesetzen und Vorschriften beseitigen und die Kontinuität des Betriebs von Lagerstätten gewährleisten würden, einschließlich der Erleichterung des Betriebs von Speicherstätten für Wirtschaftsteilnehmer.

## **1.4. Bewertungen/Studien, die die Notwendigkeit des Rechtsakts rechtfertigen**

## **1.5. Nachträgliche Bewertung**

## **Wird sie erfolgen?**

Nein

## **1.6. Weitere Informationen**

-

## **2. Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Verwaltungsaufwand**

### **Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Ja

### **2.1. Firmengruppen, die vom Rechtsrahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten**

#### **Natürliche Person**

Nein

#### **Juristische Personen**

Akkreditierte Zertifizierungsstellen Tankhersteller und -vertreiber Baufachhändler (Bauunternehmer, Bauaufsichtsbeamte, Aufsichtsbeamte) Initiatoren des Baus.

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

Die Änderungen werden Unstimmigkeiten in den verbindlichen Rechtsvorschriften für Tanks beseitigen und die Kontinuität des Tankbetriebs gewährleisten, einschließlich der Erleichterung der Tätigkeiten von Händlern mit Tanks, die als Bauwerke im Rahmen des Bauprozesses vor Ort errichtet werden.

Soweit es sich bei dem Tank um eine Struktur handelt, ist der Bauprozess einer solchen Struktur in der Kabinettsverordnung Nr. 253/2017 geregelt. Diese Vorschriften bestimmen in Abhängigkeit von den Abmessungen des Bauwerks (bei einem Tank das Volumen) den Inhalt der erforderlichen Bauabsichtsdokumentation (Bauplanung) sowie die Anforderungen an die Inbetriebnahme. Darüber hinaus werden Fragen im Zusammenhang mit der obligatorischen Sachverständigenprüfung bereits in der Bauverordnung behandelt (siehe § 46 der Kabinettsverordnung Nr. 500/2014). Das Baugesetz sieht bereits die Haftung der am Bauprozess Beteiligten (sowohl des Planers als auch des Bauunternehmers (des Auftragnehmers)) vor (siehe § 19 Absatz 2 Absätze 1 und 4 des Baugesetzes). Daher müssen diese Fragen in der Verordnung Nr. 339/2006 des Kabinetts nicht behandelt werden.

### **2.2. Wirtschaftliche Auswirkungen des Rechtsrahmens**

#### **Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **2.3. Abschätzung der Verwaltungskosten**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

## **2.4. Abschätzung der Befolgungskosten**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

## **3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Staates und der lokalen Gebietskörperschaften**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Nein

**Weitere Informationen**

-

## **4. Auswirkungen des Entwurfs auf den derzeitigen Rechtsrahmen**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **4.2. Weitere Informationen**

-

## **5. Inwiefern ist der Verordnungsentwurf mit den internationalen Verpflichtungen der Republik Lettland vereinbar**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Ja

### **5.1. Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union**

**Ist das zutreffend?**

Ja

**CELEX-Nummer der EU-Gesetzgebung**

32015L1535

**Datum, ausstellende Stelle, Nummer, Art und Titel des EU-Rechtsakts**

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

**Beschreibung**

Die Richtlinie 2015/1535 legt technische Mitteilungsverfahren für technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft fest

## CELEX-Nummer der EU-Gesetzgebung

32008R1272

### Datum, ausstellende Stelle, Nummer, Art und Titel des EU-Rechtsakts

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „Verordnung Nr. 1272/2008“)

### Beschreibung

Bei der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 handelt es sich um die Rechtsvorschriften der Europäischen Union aus dem Jahr 2008, mit denen das System der Europäischen Union für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische mit dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe (GHS) harmonisiert wird, um den Welthandel zu fördern und gleichzeitig die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

## 5.2. Sonstige internationale Verpflichtungen

### Ist das zutreffend?

Nein

## 5.3. Weitere Informationen

### Beschreibung

-

## 5.4. Tabelle 1: Übereinstimmung des Gesetzesentwurfs mit der EU-Gesetzgebung

Datum, Emittent, Nummer, Art und Titel des betreffenden EU-Rechtsakts	Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft		
Artikelnummer des EU-Rechtsakts	Projekteinheit Übernahme oder Umsetzung von A	Ganz oder teilweise übernommen	Sieht B strengere Anforderungen und Begründungen vor
A	B	C	D
Hat der Mitgliedstaat den Ermessensspielraum zur Übertragung oder Umsetzung bestimmter Regelungen des EU-	-		

Rechts genutzt? Warum?			
Pflicht zur Notifizierung der EU-Einrichtungen und der EU-Mitgliedstaaten gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften, Entwürfe von Verordnungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen und Entwürfe von Finanzvorschriften (für die Geldpolitik)	Da in dem Verordnungsentwurf Anforderungen an die Auslegung, die Herstellung und den Einbau stationärer Tanks sowie an deren Vermarktung und Inverkehrbringen festgelegt sind, ist dieser Verordnungsentwurf als Entwurf einer technischen Vorschrift zu betrachten. Der Entwurf der technischen Vorschrift wird der Europäischen Kommission zur Bewertung über das Informationssystem für technische Vorschriften (TRIS) notifiziert, wenn der Entwurf mit allen Interessenträgern vereinbart wird, bevor er dem Ministerkabinett vorgelegt wird.		
Weitere Informationen	-		
Datum, Emittent, Nummer, Art und Titel des betreffenden EU-Rechtsakts	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „Verordnung Nr. 1272/2008“)		
<b>Artikelnummer des EU-Rechtsakts</b>	<b>Projekteinheit Übernahme oder Umsetzung von A</b>	<b>Ganz oder teilweise übernommen</b>	<b>Sieht B strengere Anforderungen und Begründungen vor</b>
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
Anhang I der Verordnung Nr. 1272/2008	Absatz 4 des Verordnungsentwurfs (Absatz 3.1 der Verordnung)	Vollständig übernommen	Der Entwurf sieht keine strengeren Anforderungen vor.
Anhang I der Verordnung Nr. 1272/2008	Absatz 4 des Verordnungsentwurfs (Absatz 3.2 der Verordnung)	Vollständig übernommen	Der Entwurf sieht keine strengeren Anforderungen vor.
Anhang I der Verordnung Nr. 1272/2008	Absatz 4 des Verordnungsentwurfs (Absatz 3.3 der Verordnung)	Vollständig übernommen	Der Entwurf sieht keine strengeren Anforderungen vor.
Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;	Absatz 22 des Verordnungsentwurfs (Absatz 40.5 der Verordnung)	Vollständig übernommen	Der Entwurf sieht keine strengeren Anforderungen vor.

Hat der Mitgliedstaat den Ermessensspielraum zur Übertragung oder Umsetzung bestimmter Regelungen des EU-Rechts genutzt? Warum?	Das Ermessen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung Nr. 1272/2008 erstreckt sich nicht auf diese Bestimmungen.
Pflicht zur Notifizierung der EU-Einrichtungen und der EU-Mitgliedstaaten gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften, Entwürfe von Verordnungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen und Entwürfe von Finanzvorschriften (für die Geldpolitik)	Der Verordnungsentwurf berührt diesen Bereich nicht.
Weitere Informationen	Nein

## **6. Einrichtungen, die an der Projektentwicklung und öffentlichen Beteiligung beteiligt sind**

**Öffentliche Beteiligung findet keine Anwendung bei diesem Entwurf eines Gesetzgebungsakts**

Nein

### **6.1. Am Entwurf der Verordnung beteiligte Stellen**

**Staatliche und lokale Gebietskörperschaften**

Nein

**Nichtregierungsorganisationen**

Nein

**Sonstiges**

Nein

### **6.2. Möglichkeiten der Organisation der öffentlichen Beteiligung**

**Art**

Öffentliche Konsultation

### **Link zu den Ergebnissen der öffentlichen Beteiligung**

[https://tapportals.mk.gov.lv/public\\_participation/2e5bf48e-4a8f-4b68-80ea-b923936ff095](https://tapportals.mk.gov.lv/public_participation/2e5bf48e-4a8f-4b68-80ea-b923936ff095)

### **6.3. Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Kommentare oder Meinungen ein.

### **6.4. Weitere Informationen**

#### **Weitere Informationen**

-

## **7. Umsetzung des Gesetzesentwurfs und seiner Auswirkungen auf die Einrichtungen**

### **Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Ja

### **7.1. An der Umsetzung des Entwurfs beteiligte Stellen**

#### **Einrichtungen**

Nationales Akkreditierungsbüro Lettlands  
akkreditierte Zertifizierungsstellen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung von Tanks durchführen

### **7.2. Abschätzung der Verwaltungskosten**

#### **Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **7.3. Abschätzung der Befolgungskosten**

#### **Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **7.4. Auswirkungen der Umsetzung des Entwurfs auf Verwaltungsaufgaben und institutionelle Strukturen.**

<b>Auswirkungen</b>	<b>Ja/ Nein</b>	<b>Erläuterung</b>
1. Eine neue Einrichtung wird geschaffen	Nein	-
2. Aufzulösende Einrichtung	Nein	-

3. Eine Umstrukturierung der bestehenden Einrichtung wird durchgeführt	Nein	-
4. Funktionen und Aufgaben der Einrichtung werden geändert (erweitert oder eingeschränkt)	Nein	-
5. Effizienz der internen Abläufe der Einrichtung wird erfüllt werden	Nein	-
6. Digitalisierung interner Abläufe der Einrichtung wird erfolgen	Nein	-
7. Optimierung interner Abläufe der Einrichtung wird durchgeführt	Nein	-
8. Weitere Informationen	Nein	-

## **7.5. Weitere Informationen**

### **Weitere Informationen**

-

## **8. Horizontale Auswirkungen**

### **8.1. Auswirkungen des Rechtsrahmens des Entwurfs**

#### **8.1.1. Entwicklung öffentlicher Dienste**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.2. Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien nationaler und lokaler Verwaltungen**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.3. Umsetzung der Politik der Informationsgesellschaft**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.4. Indikatoren des Nationalen Entwicklungsplans**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.5. Territoriale Entwicklung**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.6. Umwelt**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Nein

#### **8.1.7 Klimaneutralität**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.8. Soziale Situation der Bevölkerung**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.9. Chancengleichheit und Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.10. Gleichstellung der Geschlechter**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.11. Gesundheit**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

#### **8.1.12. Menschenrechte, demokratische Werte und die Entwicklung der Zivilgesellschaft**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Nein

#### **8.1.13 Datenschutz**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diese Bereiche?**

Nein

#### **8.1.14. Diaspora**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **8.1.15. Regulierung von Berufen**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

### **8.1.16. Im Interesse von Kindern**

**Hat der Entwurf Auswirkungen auf diesen Bereich?**

Nein

## **8.2. Weitere Informationen**

**Weitere Informationen**

-